

# **Satzung des Vereins „EL-DE-Haus – Förderverein des NS-Dokumentationszentrums Stadt Köln“**

## **§ 1**

Der Verein führt den Namen

„EL-DE-Haus – Förderverein des NS-Dokumentationszentrum Stadt Köln“.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Köln.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

Zwecke des Vereins sind die Förderung des NS-Dokumentationszentrums der Stadt Köln sowie eigene Initiativen zur Aufarbeitung der NS-Zeit in Köln.

Hierzu gehören die Entstehungsbedingungen des Nationalsozialismus, die Ursachen für die Verfolgung von Menschen und die vielfältigen Formen des Widerstandes. Gegenstand der Aufarbeitung sind weiter die über 1945 hinausreichenden Auswirkungen des Nationalsozialismus. Besonderes Augenmerk gilt allen Opfern des Nationalsozialismus.

Der Verein setzt sich ein für Toleranz und die demokratische Grundordnung sowie gegen jegliche Form von: Hass, Verschwörungserzählungen, Rassismus, Faschismus, Neofaschismus, Nationalismus, Revanchismus, Antisemitismus, Antiziganismus, Sexismus sowie Homo- und Queerfeindlichkeit und allen weiteren Formen von Diskriminierung.

Er fördert, unterstützt und kooperiert mit Einrichtungen, Bündnissen und Vereinen, die sich ebenfalls diesen Zielen verpflichtet fühlen.

Der Schwerpunkt der Vereinstätigkeit gilt der Volksbildung. Der Verein wird tätig, indem er Begegnungen und Informationsveranstaltungen, Publikationen und Dokumentationen fördert sowie wissenschaftliche Arbeiten und öffentliche Gespräche im Rahmen der oben genannten Zwecksetzung unterstützt.

## **§ 3**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4**

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützen.

Mitglied des Vereines können nur Personen oder Institutionen werden, die diese Werte und Ziele teilen. Mitglieder von Organisationen die rassistische, rechtsextreme und/oder anderweitig diskriminierende Positionen vertreten oder verbreiten, können nicht Mitglied im Verein werden.

Der Antrag zur Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der auch darüber beschließt. Der Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres.

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss ein Mitglied ausschließen, wenn es nach Ablauf eines Kalenderjahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist.

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss kann u.a. erfolgen:

- bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung und den o.g. Zielen sowie bei anderen vereinsschädigenden Verhalten
- bei Kundgabe rechtsextremer, rassistischer, antisemitischer oder anderweitig diskriminierender Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins und der Mitgliedschaft in einer rechtsextremen Organisation

Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Auflösung des Vereins

### **§ 5**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Ein Beirat kann gegründet werden.

Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die für sämtliche Mitglieder zugänglich sind.

### **§ 6**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Außerdem können mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen; diese muss innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich mit den jeweils anwesenden Mitgliedern. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Über Ausnahmen beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Beschlussfassung über die Anträge
2. die Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen und die Entgegennahme deren Berichte
3. die Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds

4. die Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren
5. die Wahl und Entlastung des Vorstandes
6. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung. Satzungsänderungen müssen der Einladung beigefügt werden.

Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer-, Gemeinnützigkeits- und Vereinsrecht verlangt werden, können vom Vorstand selbständig ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorgenommen und ausgeführt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

7. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 8 der Satzung.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder. Sind zu diesem Tagesordnungspunkt weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so findet innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die den Auflösungsbeschluss mit 2/3 der anwesenden Mitglieder fällen kann.

8. die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Mitgliedbeiträge erhoben werden.

## **§ 7**

Der Vorstand besteht aus bis zu zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie bis zu acht Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der gefassten Beschlüsse. Vorsitzende(r), stellv. Vorsitzende(r) und Kassierer(in) bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Jede(r) ist alleinvertretungsberechtigt.

## **§ 8**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke der Satzung fällt das Vermögen an die Stadt Köln, die es entsprechend den in der Satzung festgelegten Zwecken zu verwenden hat.

Köln, den 25. Oktober 2022